

B e s c h l u ß

in Sachen

.....,

Antragstellerin, Klägerin
und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Antragsgegnerin, Beklagte
und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 22. Mai 1959
beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung des Armenrechts
wird abgelehnt.
2. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen in Celle vom 18. September
1958 wird als unzulässig verworfen.
3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Revision ist zwar form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie ist jedoch nach § 160 in Verbindung mit § 162 Abs 1 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht statthaft.

- 1) Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs 1 Nr 1 SGG).
- 2) Die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel greifen nicht durch (§ 162 Abs 1 Nr 2 SGG):

Entgegen der Annahme der Klägerin hat ihr das Berufungsgericht in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewährt. Sie ist durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 5. September 1958, eingegangen bei der Klägerin am 15. September 1958, unter Beifügung der Übersetzung von Aussagen einiger in der polnischen Streitsache vernommener Unfallzeugen zu dem Termin am 18. September 1958 geladen worden. Die in § 110 SGG vorgesehene Ladungsfrist von zwei Wochen ist damit zwar nicht eingehalten, jedoch handelt es sich hierbei nur um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung grundsätzlich keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens zur Folge hat (BSG 1, 126, 130). Die Klägerin meint allerdings, daß ihr infolge dieser kurzfristigen Ladung das rechtliche Gehör versagt sei, weil ihr erst mit dieser Ladung die Übersetzung der Zeugenaussagen zugestellt worden sei. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrig. Die Klägerin verkennt, daß sie durchaus noch in der Lage gewesen wäre, an diesem Termin teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen und in diesem Termin zu den Zeugenaussagen Stellung zu nehmen. Ist aber einem Beteiligten diese Gelegenheit geboten, ohne daß er sie wahrnimmt, so ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht verletzt. Wenn die Klägerin meint, diese Übersetzung hätte ihr früher zugestellt werden müssen, so verkennt sie, daß deren Übersendung nur



vorbereitenden Charakter für die im Termin vorzunehmende Beweiserhebung hatte. Die in den Akten des polnischen Versicherungsträgers befindlichen Zeugenaussagen sollten in diesem Termin im Wege des Urkundenbeweises durch das Gericht verwertet werden. Die Frage der Gewährung rechtlichen Gehörs bei Beweisaufnahmen ist aber, wie die Klägerin übersieht, in § 127 SGG ausdrücklich geregelt. Danach könnte dieser Grundsatz nur dann verletzt sein, wenn das Gericht ein dem Beteiligten ungünstiges Urteil erläßt, obwohl er von der Beweisaufnahme nicht benachrichtigt worden ist und auch nicht zugegen oder vertreten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Zwar hat das Berufungsgericht in der Ladung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß über den Inhalt dieser Urkunden Beweis erhoben werden sollte; aus dem Umstand aber, daß es die Übersetzung dieser Urkunden der Ladung beifügte, hat es mit genügender Deutlichkeit zu erkennen gegeben, daß es sie zu verwerten gedenke. Die Vorschrift des § 127 SGG ist daher nicht verletzt. Es ist zwar wichtig, daß das Berufungsgericht - da die Klägerin nicht erschienen und nicht vertreten war - auf Antrag der Beklagten gemäß § 126 SGG nach Lage der Akten entschieden hat. Dies erfordert jedoch keine andere rechtliche Beurteilung; § 127 SGG ist vielmehr auf diesen Fall, in welchem die anberaumte mündliche Verhandlung entfällt und auf Antrag der erschienenen anderen Partei nach Lage der Akten entschieden wird, entsprechend anzuwenden. Die Klägerin wußte, daß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Akten entschieden werden konnte und mußte damit rechnen, daß das Gericht auch in diesem Falle diesen Beweis erheben würde. Das Berufungsgericht durfte also, ohne den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs zu verletzen, eine für die Klägerin ungünstige Entscheidung erlassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich - wie hier - um relativ kurze Zeugenaussagen über einen Vorgang handelt, mit dem die Klägerin schon seit langem befaßt war, so daß sie selbst dann hätte Stellung nehmen können, wenn sie erst in der mündlichen Verhandlung mit den Übersetzungen dieser Aussagen bekanntgemacht worden wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Auch die Rüge, das Berufungsgericht habe § 128 SGG verletzt, greift nicht durch. Es ist zwar richtig, daß auch der Zeuge K. und, sich ihm anschließend der Zeuge M., ausgesagt haben, F. sei in ihrer Gegenwart ohnmächtig geworden; sie haben aber hinzugefügt, daß F. sich habe setzen müssen. Gerade aus diesem Zusatz ist zu entnehmen, daß F. anlässlich dieser Begegnung jedenfalls nicht bewußtlos geworden ist. Diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, daß F. bei seiner eigenen Vernehmung von diesem zweiten Vorfall selbst nichts erwähnt hat, obwohl er das Zusammentreffen mit dem Steiger M. geschildert hat. Er hat diesem Vorgang also selbst keine besondere Bedeutung zugemessen.

- Dem Berufungsgericht ist auch kein Vorwurf zu machen, wenn es aus dem Umstand, daß F. am nächsten Tag wieder gearbeitet hat, geschlossen hat, daß die CO-Vergiftung nicht schwer gewesen sein könne. Diese Schlußfolgerung ist jedenfalls möglich und verstößt daher nicht gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze. Auch der Angriff gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß F. nicht tagelang den Grubengasen ausgesetzt war, greift nicht durch, da F. selbst, wie auch der Zeuge C., nur davon gesprochen haben, daß sie an dem Unfalltag den Grubengasen ausgesetzt gewesen seien. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß auch schon an dem Tage vorher Grubengase ausgetreten sind. Die Annahme der Klägerin, daß dies der Fall gewesen sei, ist eine reine Vermutung, die das Berufungsgericht nicht als wahr zu unterstellen brauchte.

Wenn das Berufungsgericht der ersten Angabe F. im Knappschaftskrankenhaus K., er litte schon seit einem halben Jahr an diesen Beschwerden, besondere Bedeutung zugemessen hat, so hat es auch damit die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung nicht überschritten. Den zeitlich ersten Aussagen kommt, da sie noch von irgendwelchen Wunschvorstellungen unbeeinflusst sind, besondere Bedeutung zu. Das Berufungsgericht hatte keine Veranlassung anzunehmen, daß diese Aussagen nicht gemacht worden seien oder daß sie einen anderen Inhalt gehabt



hätten, zumal keine Möglichkeit mehr bestand, F. erneut zu vernehmen, da er inzwischen verstorben war.

Aus dem Umstand, daß F. erst auf Anraten des Dr. J. das Leiden als Unfallfolge gemeldet hat, kann allenfalls geschlossen werden, daß dieser Arzt der Ansicht war, daß es sich um Unfallfolgen handeln könne. Dies steht aber der Tatsache, daß F. zunächst selbst erklärt hat, er habe schon vorher an diesen Beschwerden gelitten, nicht entgegen. Darauf allein hat aber das Berufungsgericht zu Recht Wert gelegt. Auch aus der Tatsache, daß Dr. U. den Versicherten nicht in seine Privation aufgenommen hat, lassen sich keine Schlußfolgerungen im Sinne der Klägerin ziehen. Als knappschaftlich Versicherter war für ihn das Knappschafts Krankenhaus auch dann zuständig, wenn es sich nicht um Unfallfolgen handelte. Wenn F., wie die Klägerin behauptet, die Erklärung, er sei schon vorher krank gewesen, erst nach dem Zeitpunkt abgegeben haben sollte, in welchem er durch Dr. U. erfuhr, daß die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs mit dem Unfallereignis bestehe, so spricht dies entgegen der Ansicht der Klägerin gerade dafür, daß seine Aussage richtig war.

Entgegen der Annahme der Klägerin hat das Berufungsgericht nicht ausgeführt, daß sich das Urteil des Obergerichts M. "nur" auf das Gutachten des Dr. J. vom 18. April 1928, sondern daß es sich "im wesentlichen" auf dieses Gutachten gestützt hat.

Es ist für dieses Verfahren ohne Bedeutung, aus welchem Grunde damals der polnische Versicherungsträger den Anspruch ablehnte, da dessen Ansicht für das jetzige Verfahren ohne Bedeutung ist.

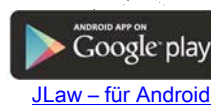
Wenn das Berufungsgericht nach alledem zu dem Ergebnis gekommen ist, daß es sich bei dem Unfallereignis nicht um eine schwere CO-Vergiftung gehandelt hat, hat es die Grenzen des



ihm zustehenden Rechts auf freie Beweiswürdigung nicht überschritten; denn es durfte auf Grund der vorhandenen Unterlagen und des eingeholten Gutachtens zu diesem Schluß kommen.

Die Klägerin rügt weiter, das Berufungsgericht habe rechtsirrig die Rechtskraft des Urteils des Obergerichtsamts M. vom 19. November 1930 nicht berücksichtigt. Es bedarf hier keiner Untersuchung, ob das Urteil des polnischen Gerichts überhaupt eine Bindungswirkung gegenüber einem deutschen Gericht haben kann; denn es bindet im vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil es sich um zwei verschiedene Ansprüche zwischen unterschiedlichen Parteien handelt, über die jeweils entschieden worden ist. Es ist zwar richtig, daß in der Unfallversicherung in gewissem Umfang auch die Feststellung der Unfallfolgen an der Rechtskraftwirkung teilnimmt; dies gilt jedoch hinsichtlich desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien. Um einen solchen Fall handelt es sich jedoch vorliegend nicht. In dem von dem polnischen Gericht entschiedenen Fall war Streitgegenstand die Unfallrente des F., hier dagegen ist Streitgegenstand der Witwenrentenanspruch seiner Witwe. Es ist zwar richtig, daß die Rechtskraft auch für und gegen den Rechtsnachfolger wirkt. Dieser rechtliche Gesichtspunkt ist aber hier ohne Bedeutung, weil es sich auch in der Person der Klägerin um zwei verschiedene Ansprüche handelt.

- 3) Auch die Voraussetzungen des § 162 Abs 1 Nr 3 SGG liegen nicht vor. Die Feststellung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Unfallereignis und dem Tod des Versicherten gegeben ist oder nicht gegeben ist, ist Tatsachenfeststellung, an die das Revisionsgericht nach § 163 SGG grundsätzlich gebunden ist. Wie sich bereits aus den obigen Ausführungen ergibt, liegen Verfahrensmängel bei dieser Feststellung nicht vor. Es ist der Klägerin zwar zuzugeben, daß der zeitliche Zusammenhang zwischen Unfallereignis und Beginn der ärztlichen Behandlung für einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Dieser Annahme steht aber entgegen, daß das Unfall-



ereignis nicht schwer gewesen ist und daß F.selbst zunächst ausgesagt hat, daß er schon vor dem Unfall die für sein Leiden typischen Beschwerden gehabt hat. Die Klägerin erkennt, daß die Würdigung dieser Umstände nach § 128 SGG grundsätzlich im freien Ermessen des Tatsachengerichts steht. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob es bei dieser Beweiswürdigung die Grenzen des ihm zustehenden Ermessens überschritten hat, dh ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens bei seiner Überzeugungsbildung berücksichtigt hat und ob es bei dieser Beweiswürdigung nicht gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat. Dies ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Feststellungen des Tatsachengerichts denkgesetzlich und erfahrungsmäßig auch nur möglich sind. Dies aber ist hier der Fall, so daß eine Verletzung des § 128 SGG nicht vorliegt. Auch hat das Berufungsgericht bei dieser Feststellung nicht den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs verkannt.

Da die Revision somit nicht statthaft ist, mußte sie nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Aus den angeführten Gründen mußte auch der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt werden.

